



Vertrag zur Lagerung im Schliessfach (Schliessfachmietvertrag)

Vertragspartner: (im Nachfolgenden Kunde genannt)

Firma

Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Land

Tel./Mail

Schliessfach / Versicherung:

1.

2.

3.

Lagerort / Schliessfach-Nr.:

_____ (wird von Swiss Gold Safe ergänzt)

Zustellung der Rechnung:

per Post

per Mail

postlagernd

Der Kunde bestätigt die aktuelle Preisliste der Swiss Gold Safe (Liechtenstein) AG, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Die Schliessfachgebühr wird dem Kunden pro Kalenderjahr, jeweils Anfang Januar nach der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Bei unterjähriger Einlagerung wird diese Gebühr pro rata temporis berechnet.

Der Kunde lagert bei der Swiss Gold Safe (Liechtenstein) AG die Gegenstände selber in das Schliessfach ein. Jeder Zutritt erfolgt mit einem von SGS gestellten Begleitschutz.

(Unterschrift Kunde)

(Name in Blockschrift)

(Ort und Datum)

(falls kollektiv: Unterschrift Kunde)

(Name in Blockschrift)

(Ort und Datum)

(Unterschrift SGS)

(Name in Blockschrift)

(Ort und Datum)

Checkliste:

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (siehe zusätzliche Formulare)

Autorisierungsformular

Vertragspartner: (im Nachfolgenden Kunde genannt)

Firma _____

Name _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Land _____

Autorisierung

Untenstehende Person(en) ist/sind gem. Vertrag durch den Kunden mit entsprechenden Handlungsvollmachten autorisiert, sämtliche Schliessfachbewegungen durchzuführen.

1. Person	2. Person
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Geb.:	Geb.:
Nationalität:	Nationalität:
Tel.:	Tel.:
Autorisierung: <input type="checkbox"/> Einzel <input type="checkbox"/> Kollektiv	Autorisierung: <input type="checkbox"/> Einzel <input type="checkbox"/> Kollektiv
Unterschriftenprobe:	Unterschriftenprobe:
Passkopie beigelegt	Passkopie beigelegt

 (Unterschrift Kunde) (Name in Blockschrift) (Ort und Datum)

 (falls kollektiv: Unterschrift Kunde) (Name in Blockschrift) (Ort und Datum)

Entzug der Autorisierungsrechte: Stoppt jegliche Autorisierung <div style="text-align: right;"><i>(Ort, Datum und Unterschrift des Kunden)</i></div>



Grössen und Tarife der Schliessfächer

Kategorie	Innen-Masse (in cm)			Preis (pro Jahr, in CHF)		
	Höhe	Breite	Tiefe	Mietpreis	7.7% MWST	Total
1	5.50	26.00	46.50	475.-	36.60	511.60
2	9.50	26.00	46.50	550.-	42.35	592.35
3	14.50	26.00	46.50	850.-	65.45	915.45
4	19.50	26.00	46.50	1'150.-	88.55	1'238.55
5	38.00	26.00	46.50	2'150.-	165.55	2'315.55

-> grössere Schliessfächer auf Anfrage

-> Jedes Schliessfach beinhaltet eine kostenfreie Basisversicherung in Höhe von CHF 25'000.

Versicherungsdeckung

Gewählte Versicherungsdeckung (in CHF)	Preis (pro Jahr, in CHF)		
	Versicherungsprämie	7.7% MWST	Total
25'000	50.-	3.85	53.85
50'000	100.-	7.70	107.70
100'000	200.-	15.40	215.40
150'000	300.-	23.10	323.10
200'000	400.-	30.80	430.80
Je weitere 100'000	200.-	15.40	215.40

-> Die gewählte Versicherungsdeckung ist zusätzlich zur kostenfr. Basisversicherung (CHF 25'000).

Versicherungszuschlag - Lagerung Bargeld:

0.1% p.a.

Korrespondenz postlagernd:

CHF 250.- p.a. (pro rata)

Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB) für die Vermietung von Schliessfächern

Swiss Gold Safe (Liechtenstein) AG (nachstehend SGS genannt), Stand 01.09.2016

1. Einleitung

SGS ist eine nach liechtensteinischem Gesellschaftsrecht errichtete Aktienkapitalgesellschaft (AG) mit Sitz in Triesen, Fürstentum Liechtenstein, durch welche der Kunde nach Vereinbarung eines Schliessfachvertrages den speziell hierfür vorgesehenen und bereitgestellten Hochsicherheitsraum nutzen kann. Dieses Hochsicherheitslager ist im Privatbesitz und unabhängig vom allgemeinen Bankensystem und kann jederzeit auf Voranmeldung und unter Einhaltung von firmeneigenen Sicherheitsbestimmungen vom Kunden besichtigt werden.

2. Mietdauer

Der Schliessfachmietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate im Voraus. Auf Wunsch kann der Kunde den Vertrag jederzeit auflösen, dabei erfolgt keine Rückerstattung der Miete bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Bei Beendigung des Vertrages hat der Mieter oder seine Rechtsnachfolger alle ausgehändigten Schlüssel/Codes zu retournieren. Bei Verlust der Schlüssel/Codes ist SGS umgehend zu informieren, damit diese auf Kosten des Mieters das Schloss rechtzeitig auswechseln kann.

3. Miet- und Versicherungskosten

Die Miet- und Versicherungskosten richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen und werden jährlich im Voraus fakturiert. Der Mieter verpflichtet sich, diese umgehend zu begleichen. Eine verspätete Zahlung führt zur Berechnung von Mahnspesen und Verzugszinsen. Die Mietgebühren beinhalten einen kostenfreien Zutritt zur Hochsicherheitsanlage pro Jahr. Jeder weitere Zutritt (bis 1 Stunde) wird mit CHF 85.00 abgerechnet. In den Schliessfachanlagen gibt es keine Deklarationspflicht. Die Versicherungshöhe wird dort vom Kunden selber deklariert und im gewünschten Umfang versichert.

4. Vollmachten und Zutrittsberechtigte

Der Mieter kann weitere Zutrittsberechtigte ernennen. Diese Personen erhalten dadurch Zutritt zum Schliessfach. Sie müssen sich mit einem gültigen Personalausweis, Pass oder ID-Karte ausweisen. Für jede weitere zugriffsberechtigte Person/Autorisierung neben dem Mieter, wird eine die externen Kosten deckende Identifikationspauschale (Zutrittsbadge und -berechtigung, Biometrie) in Höhe von je CHF 60.00 erhoben. Die SGS hat ausdrücklich weder die Pflicht, noch die materielle Berechtigung zu prüfen, ob etwas aus dem Schliessfach entfernt oder hineingelegt wurde. Jeder Zutritt erfolgt mit einem von SGS gestellten Begleitschutz.

5. Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich nur Wertsachen wie Edelmetalle, Bargeld, Schmuck, Dokumente, Kunst und Datensicherungsmaterial im Schliessfach aufzubewahren und entsprechend zu versichern. Es ist ausdrücklich untersagt gefährliche Materialien, Waffen, Munition, Drogen und andere illegale Güter einzulagern. SGS lässt im Interesse der Sicherheit Stichproben mit entsprechenden Geräten und Suchhunden durchführen. Der Kunde ist einverstanden beim Betreten der Anlage sich und sein Gepäck mit entsprechenden Sicherheitsgeräten prüfen zu lassen. Der Kunde haftet für alle Schäden, welche in Folge Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entsteht auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

6. Haftung

SGS haftet nicht für Schäden, welche auf Temperaturveränderungen, Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit und dergleichen zurückzuführen sind. SGS haftet lediglich für Vorsatz und grobfahrlässiges Handeln bei der Sicherung des Schliessfachraums.

7. Versicherung

Der Mieter kann den Inhalt des Schliessfachs mit einer Zusatzversicherung (zusätzlich zur Basisversicherung) in der von ihm gewünschten Höhe versichern. SGS schliesst auf eigenen Namen bei der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG eine Versicherung (auf die Risiken: Einbruchdiebstahl/Beraubung, Feuer/Elementar und Wasser) in Höhe der vom Kunden gewählten Versicherungsdeckung ab. Schäden aus nicht versicherten Risiken und Schäden aus Unterversicherung (z.B. durch zu geringe vom Kunden gewählte Versicherungshöhe) gehen zu Lasten des Kunden. Die Versicherung setzt dabei je nach Grösse und Volumen des Schliessfachs eine maximale Deckungslimite, welche in jedem Fall zu beachten ist. Im Falle eines Schadens liegt der Nachweis beim Kunden.

8. Adressänderungen / Nachrichtenlosigkeit / Tod des Kunden

Der Mieter verpflichtet sich der SGS jede Adressänderung unverzüglich mitzuteilen. Die vom Mieter erteilten Vollmachten/Autorisierungen behalten ihre Gültigkeit bis zum schriftlichen Widerruf durch den Mieter selber oder durch den Testamentsvollstrecker, bzw. die Erben. Der Mieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Nachrichtenlosigkeit zu vermeiden. Bei Tod eines Kunden wird SGS die vom Kunden eingelagerten Güter nur gegen Vorlage eines rechtsgenügenden Erbscheines der für die Nachlassabwicklung zuständigen Behörden an die Gesamtheit aller seiner Erben direkt oder den von ihnen gemeinsam bezeichneten Dritten ausliefern bzw. sonst wie darüber verfügen. Sämtliche Dokumente in Fremdsprachen müssen SGS auf Verlangen mit notariell beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

9. Gerichtstand

Alle Vereinbarungen zwischen dem Mieter und der SGS unterstehen liechtensteinischem Recht. Gerichtstand ist Vaduz.